

Bundesarbeitsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 1 Abs 1 S 2 LFZG *aF*; § 3 Abs 1 S 1 EFZG

- 1. Schließt sich an eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit eines Arbeiters (Grippe) nahtlos eine Fortsetzungskrankheit (Psychose) an, so besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch für die Fortsetzungskrankheit nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG.**
- 2. Die auf einer Interessenabwägung des Gesetzgebers beruhende Sonderregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG würde unterlaufen, wollte man eine Einheit des Verhinderungsfalles auch dann annehmen, wenn eine Fortsetzungskrankheit nahtlos auf eine sonstige Krankheit folgt.**

BAG, Urteil vom 27.07.1977, Az.: 5 AZR 318/76

Tenor:

1.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. April 1976 – 1 Sa 16/76 – wird zurückgewiesen.

2.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Tatbestand:

1

Der bei der Beklagten seit 17. September 1974 beschäftigte und bei der Klägerin krankenversicherte R E war vom 7. Januar bis 25. Mai 1975 wegen einer Psychose arbeitsunfähig; die Beklagte zahlte ihm seinen Lohn für die Dauer von sechs Wochen weiter. Am 19. Juni 1975 erkrankte Herr E erneut, und zwar an "Grippe mit Rheumatoid"; deshalb war er zunächst für die Zeit vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 von dem Nervenfacharzt Dr. B arbeitsunfähig krank geschrieben. Am 1. Juli 1975 bestätigte derselbe Arzt, daß Herr E bis 1. Juli 1975 an Grippe mit Rheumatoiden erkrankt war und vom 1. Juli 1975 an wegen einer exacerbierten Mischpsychose bis voraussichtlich 28. Juli 1975 arbeitsunfähig sein werde. Nach einer Bestätigung des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. F vom 28. Juli 1975 dauerte diese Arbeitsunfähigkeit bis zum 9. August 1975 an. Am 11. August 1975 hat schließlich der Nervenarzt Dr. B Herrn E wegen halluzinatorischer Psychose bis zum 17. August 1975 weiter krank geschrieben.

2

Die Klägerin hat Herrn E für die Zeit ab 20. Juni 1975 Krankengeld gezahlt. Für die ersten sechs Wochen waren dies insgesamt 1.592,80 DM. Im Verlauf des Rechtsstreits hat die Beklagte der Klägerin 465,96 DM für die Zeit bis zum 1. Juli 1975 erstattet. Mit

der Klage verlangt diese – soweit es in der Revision noch von Belang ist – von der Beklagten den restlichen Betrag von 1.126,84 DM nebst Zinsen. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

3

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klage. Sie meint, daß die Arbeitsunfähigkeit seit dem 2. Juli 1975 auf einer Fortsetzungskrankheit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz LohnFG beruhe, so daß sie Herrn E für diese Zeit keinen Lohn zu zahlen brauche.

4

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

5

Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob die zweite Arbeitsunfähigkeitsperiode in der Zeit vom 19. Juni bis zum 17. August 1975 trotz den beiden verschiedenen Krankheiten als einheitlicher Verhinderungstatbestand anzusehen ist mit der Folge, daß für die ersten sechs Wochen ein Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG besteht (Ansicht der Klägerin), oder ob die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der erneut ausgebrochenen Psychose vom 2. Juli 1975 an als selbständiger Tatbestand einer Fortsetzungskrankheit nach § 1 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz LohnFG zu gelten hat (Ansicht der Beklagten). Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht der Ansicht der Beklagten gefolgt.

6

1. Ist ein Arbeiter zwischen zwei Krankheiten arbeitsfähig gewesen, handelt es sich um zwei selbständige Verhinderungstatbestände. Für die zweite Krankheit beginnt ein neuer lohnzahlungspflichtiger Sechs-Wochen-Zeitraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG, wenn die Lohnzahlungspflicht nicht für die zweite Krankheit als Fortsetzungskrankheit nach Satz 2 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist. Das ist ganz herrschende Meinung (BAG AP Nr. 41 zu § 1 ArbKrankhG und DOK 1967, 152; Kehrmann-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, 2. Aufl., § 1 RdNr. 63 m. w. N.; Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit § 1 C IV 3 S. 127 f.). Dies ist auch dann nicht anders, wenn der Arbeiter zwischen beiden Krankheitszeiten nicht arbeiten konnte, weil er nur für wenige außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden arbeitsfähig war.

7

2. a) Die Klägerin meint, hier handele es sich nicht um zwei selbständige, sondern um einen einheitlichen Verhinderungstatbestand und beruft sich dafür auf das Urteil BAG 20, 90 = AP Nr. 27 zu § 133 c GewO. In jenem Fall hatte sich ein technischer Angestellter in der Zeit vom 4. August 1964 bis zum 11. September 1964 einer von der BfA verordneten Kur mit anschließender Schonzeit unterzogen. Noch am 11. September 1964 wurde er wegen einer Mandelvereiterung ins Krankenhaus eingeliefert; bis zum 5. Oktober 1964 war er krank geschrieben. Das Bundesarbeitsgericht hat dem Angestellten nach § 133 c GewO nur für die ersten mit dem 4. August 1964 beginnenden sechs Wochen Fortzahlung seines Gehalts zuerkannt. Es hat einen einheitlichen Verhinderungstatbestand angenommen und ausgeführt, während des Laufs der durch ein Unglück ausgelösten und noch nicht beendeten Arbeitsverhinderung könne kein neues Unglück eintreten, das nun seinerseits eine Arbeitsverhinderung mit einer weiteren Ingangsetzung des Anspruchszeitraumes zugunsten des Arbeitnehmers bewirke; ein Arbeitnehmer, der während noch andauernder Arbeitsverhinderung von

einem neuen Unglück betroffen wird, werde nicht erst durch dieses neue Unglück an der Dienstleistung verhindert, wenn er bereits aufgrund des früheren Unglücks seine arbeitsvertraglich geschuldeten Dienste nicht leisten konnte und nicht zu leisten brauchte (BAG 20, 90 (93) = AP Nr. 27 zu § 133 c GewO (Bl. 2) mit zust. Anm. von Nikisch, ebenso Meisel, SAE 1968, 186 f. (zu 6); abw. Herschel, Anm. zu AP Nr. 41 zu § 1 ArbKrankhG; Kehrmann-Pelikan, aaO, § 1 RdNr. 63 a). Die Klägerin will aus diesem Urteil den Grundsatz der "Einheit des Verhinderungsfalles" ableiten. Wenn eine Arbeitsunfähigkeit bei einem Arbeitnehmer eingetreten sei, dann handele es sich um eine einheitliche Arbeitsunfähigkeit, die auch dadurch nicht in zwei Teile zerfalle, daß die erste Krankheit ausheile und ohne Unterbrechung eine andere Krankheit hinzutrete.

8

b) Der Senat hat aufgrund des jetzt zur Entscheidung stehenden Falles keinen Anlaß, das Urteil BAG 20, 90 = AP Nr. 27 zu § 133 c GewO zu überprüfen. Geht man von diesem Urteil aus, ergeben sich zwei einander widerstrebende Rechtsgrundsätze: zum einen der Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalles, zum anderen der Grundsatz des Gesetzes, daß der Arbeitgeber – sieht man von dem hier nicht interessierenden zweiten Halbsatz des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG ab – innerhalb von zwölf Monaten wegen derselben Krankheit seines Arbeiters nur einmal für die Dauer von sechs Wochen mit der Lohnzahlungspflicht belastet werden soll. Der zweite unmittelbar aus dem Gesetz folgende Grundsatz muß Vorrang haben, zumal eine übermäßige Belastung des Arbeitgebers gerade durch chronisch Kranke auf die Dauer auch deren Arbeitsplatz gefährden würde.

9

c) Das Ergebnis wird durch folgende Überlegung bestätigt: Die Sechs-Wochen-Grenze des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist als Zumutbarkeitsgrenze allein an der Dauer der Krankheit orientiert; die Ursache der Arbeitsunfähigkeit spielt dabei keine Rolle. Im Sonderfall der Fortsetzungs Krankheit (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG) gibt das Gesetz einen abgewandelten Zumutbarkeitsmaßstab. Durch eine und dieselbe Krankheit seines Arbeiters soll der Arbeitgeber nur in den gesetzlich im einzelner festgelegten Grenzen belastet werden. Die auf einer Interessenabwägung des Gesetzgebers beruhende Sonderregelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG würde unterlaufen, wollte man eine Einheit des Verhinderungsfalles auch dann annehmen, wenn eine Fortsetzungs Krankheit nahtlos auf eine sonstige Krankheit folgt.

10

Die Revision war demnach zurückzuweisen.